

(3) Die Bestellungen der Bedarfsträger für Erze und Konzentrate zur Belieferung aus DDR-Aufkommen sind den zugewiesenen Lieferwerken für das gesamte Jahr getrennt nach Quartalen bis zum 15. Dezember des Vorjahres einzureichen.

§ 3

(1) Die Bedarfsträger haben ihre Bestellungen für Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke aus Import entsprechend den für sie vorgesehenen Liefermengen der Deutschen Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m.b.H. zu folgenden Terminen zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 15. September des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 15. Dezember des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 15. März des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 15. Juni des laufenden Jahres.

(2) Die Bedarfsträger haben ihre Bestellungen für Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke aus DDR-Aufkommen entsprechend den für sie vorgesehenen Liefermengen den zugewiesenen Lieferwerken aufzugeben. Die Bestelltermine setzt die WB Stahl- und Walzwerke gesondert fest.

(3) Die Bedarfsträger haben ihre Bestellungen für Roheisen und Ferrolegierungen aus Import entsprechend den für sie vorgesehenen Liefermengen dem Staatlichen Metall-Kontor zu den Terminen gemäß Abs. 1 aufzugeben.

(4) Die Bedarfsträger haben ihre Bestellungen für Roheisen und Ferrolegierungen aus DDR-Aufkommen entsprechend den für sie vorgesehenen Liefermengen den zugewiesenen Lieferwerken zu den Terminen gemäß Abs. 1 zu übergeben.

§ 4

(1) Zwischen den Bedarfsträgern und den Lieferwerken sind die Lieferverträge für Erze und Konzentrate aus DDR-Aufkommen bis zum 31. Dezember des Vorjahres abzuschließen.

(2) Zwischen den Bedarfsträgern und dem Staatlichen Metall-Kontor sind die Lieferverträge für Frischerze aus Import 9 Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben abzuschließen.

§ 5

(1) Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen den Bestellern und der Deutschen Stahl- und Metallhandelsgesellschaft m.b.H. für Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke aus Import sowie den Lieferern für Roheisen und Ferrolegierungen aus DDR-Aufkommen und Import gelten folgende Termine:

- für das I. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 1. März des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis 1. Juni des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 1. September des laufenden Jahres.

(2) Die Termine für den Abschluß der Lieferverträge zur Lieferung von Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke aus DDR-Aufkommen setzt die WB Stahl- und Walzwerke gesondert fest.

Abschnitt II Walzstahl und NE-Metalle

§ 6

(1) Zur Sicherung der termingemäßen Ausarbeitung der Sortimentsbilanzen für Walzstahl und NE-Metalle sind durch die Bedarfsträger der zentral geleiteten

Wirtschaft die Bedarfsmeldungen einschließlich des spezifischen Importmaterials (§ 9) nach der Nomenklatur (s. Anlage 1) zu folgenden Terminen dem Staatlichen Metall-Kontor bzw. seinen Großhandelsbetrieben (s. Anlage 2) zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 1. August des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 1. November des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 1. Februar des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 2. Mai des laufenden Jahres.

(2) Die Bedarfsträger der Kontingenträger Räte der Bezirke übergeben die Bedarfsmeldungen einschließlich des spezifischen Importmaterials (§ 9) den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben zu den im Abs. 1 genannten Terminen unter Beachtung der Anlagen 1 und 2.

(3) Die Bedarfsmeldungen sind nur für die mit (B) in der Anlage 1 gekennzeichneten Positionen in der entsprechenden Unterteilung einzureichen. Sie dürfen die Höhe der erteilten staatlichen Fonds nicht überschreiten.

§ 7

(1) Das Staatliche Metall-Kontor hat den Kontingenträgern die in den Sortimentsbilanzen vorgesehenen Liefermengen an Walzstahl — getrennt für Ia- und IIa-Material — sowie NE-Metallen nach der Nomenklatur für die mit (B) gekennzeichneten Positionen (s. Anlage 1) auf Betriebslisten in dreifacher Ausfertigung zu folgenden Terminen bekanntzugeben:

- für das I. Quartal bis 1. September des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 1. März des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 1. Juni des laufenden Jahres.

Für Stabzieherei- und Kaltwalzerzeugnisse sind die vorgesehenen Liefermengen jeweils am 15. des Vormonats der oben genannten Termine bekanntzugeben. Die Liefermengen für spezifisches Importmaterial sind in den Betriebslisten gesondert auszuweisen.

(2) Die Kontingenträger der zentral geleiteten Wirtschaft und die Kontingenträger Räte der Bezirke in Zusammenarbeit mit den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben sind verpflichtet, die vorgesehenen Liefermengen unverzüglich auf ihre zugeordneten Bedarfsträger aufzuteilen. Die Aufteilung ist auf den vom Staatlichen Metall-Kontor übergebenen Betriebslisten vorzunehmen, und diese sind in zweifacher Ausfertigung dem Staatlichen Metall-Kontor innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt zurückzugeben.

(3) Die Bedarfsträger der zentral geleiteten Wirtschaft geben ihre Bestellungen für Walzstahl — außer Stabzieherei- und Kaltwalzerzeugnissen — und NE-Metalle mit Ausnahme des spezifischen Importmaterials entsprechend den für sie vorgesehenen Liefermengen feinspezifiziert dem Staatlichen Metall-Kontor bzw. seinen Großhandelsbetrieben (s. Anlage 2) zu folgenden Terminen:

- für das I. Quartal bis 15. September des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 15. Dezember des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 15. März des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 15. Juni des laufenden Jahres.

Die Bedarfsträger der Kontingenträger Räte der Bezirke geben ihre Bestellungen entsprechend den für